

**Kirchengesetz über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
in der Fassung vom 30. April 2005**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kirchengemeinden berechtigt und verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts eigenständig zu regeln. Dabei haben sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

**1. Abschnitt
Haushaltsplan**

**§ 1
Haushalts- und Stellenplan**

1. Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinde ist der Haushaltsplan. Wenn in einer Kirchengemeinde Pfarrvermögen, Küstereivermögen oder freies Kapitalvermögen vorhanden ist, werden die Einnahmen und Ausgaben dafür in besonderen Unterabschnitten des Haushaltsplanes ausgewiesen. Das gleiche gilt für kostenrechnende Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen oder Friedhöfe).

2. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen, der Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

3. Der Haushaltsplan wird vom Kirchenvorstand für ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre beschlossen. Wird der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre beschlossen, ist er nach Jahren zu trennen. Haushaltsjahr ist Kalenderjahr.

**§ 2
Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsplan muss die im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben enthalten. Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

**§ 3
Genehmigung des Haushaltsplanes**

1. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dazu ist er dem Landeskirchenamt bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde mitgeteilt hat, dass Bedenken gegen die Genehmigung bestehen.

2. Bis zur Erteilung der Genehmigung dürfen nur solche Ausgaben vorgenommen werden, zu denen die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die zur Fortsetzung der Wirtschaftsführung der Kirchengemeinde unaufschiebbar sind. Der Haushaltsplan ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das er aufgestellt ist. Buchungen für das vergangene Haushaltsjahr sind nur noch im Januar des Folgejahres zulässig.

3. Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

**§ 4
Nachtragshaushaltsplan**

Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan durch Nachtragshaushaltspläne geändert werden. Für die Nachtragshaushaltspläne gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

2. Abschnitt

Finanzausstattung, Bildung von Rücklagen, Finanzierung von Baumaßnahmen

§ 5

Finanzausstattung

Nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden vom 08.05.1999 (Amtsblatt 1999, Seite 3) werden den Kirchengemeinden von der Landeskirche für ihre Wirtschaftsführung Finanzmittel zugewiesen.

§ 6

Rücklagen

1. Die Kirchengemeinden sollen Rücklagen bilden für:

- a) allgemeine Ausgaben (allgemeine Rücklage)
- b) Baukosten und Bauunterhaltung (Baurücklage)
- c) Ausgaben der kostenrechnenden Einrichtungen (Kindergartenrücklage, Rücklage für Diakonie- und Sozialstationen, Friedhofsrücklage)

2. Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen sind, soweit sie nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden oder das Landeskirchenamt einer besonderen Verwendung zugestimmt hat (Freigabe für dringende Baumaßnahmen), besonderen Vermögensrücklagen (Pfarrvermögensrücklage, Küstereivermögensrücklage, Rücklage freies Vermögen) zuzuführen.

3. Die allgemeine Rücklage soll mindestens 10 % der Summe der allgemeinen Zuweisungen gem. § 2 des Kirchengesetzes über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden vom 08.05.1999 (Amtsblatt 1999, Seite 3) der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Haushaltsjahr erreichen.

4. Der Baurücklage müssen zugeführt werden:

- a) die Bauunterhaltszuweisung gem. § 5 des Kirchengesetzes über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden, soweit sie nicht für die laufende Gebäudeunterhaltung benötigt wird.
- b) Einnahmen der Kirchengemeinde aus der Vermietung von Gebäuden, die nicht zum Pfarr- oder Küstereivermögen gehören, soweit sie nicht für laufende Gebäudeunterhaltung oder für die laufenden, nicht auf die Mieter umzulegenden Kosten, benötigt werden. 25 % der Mieteinnahmen verbleiben den Kirchengemeinden für die Verwaltung der Gebäude als allgemeine Deckungsmittel.
- c) sonstige Einnahmen, die für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

5. Durch Beschluss des Kirchenvorstandes können weitere Rücklagen gebildet werden.

6. Die Rücklagen sind sicher und wertbeständig anzulegen. Soweit die Anlage in Aktien oder in Aktienfonds erfolgen soll, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 7

Finanzierung von Baumaßnahmen

1. Kirchengemeinden können für zweckmäßige oder notwendige dringende örtliche Baumaßnahmen aus dem Finanzausgleichsfonds der Landeskirche Zuweisungen erhalten, soweit Ihnen dafür keine oder nicht ausreichende eigene Mittel zur Verfügung stehen. Für Zuweisungen aus dem

Finanzausgleichsfonds bedarf es eines Antrags, über den der Landeskirchenrat im Rahmen der von der Synode zur Verfügung gestellten Mittel nach der Dringlichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Baumaßnahme unterscheidet.

Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsfonds dürfen nur für Gebäude bewilligt werden, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen. Für Gebäude oder Gebäudeteile, die einer kostenrechnenden Einrichtung dienen (Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Friedhöfe) dürfen Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsfonds nicht gewährt werden; die Kosten der Bauunterhaltung sind grundsätzlich aus den Einnahmen, Gebühren- oder Beitragsaufkommen der Einrichtung zu decken.

2. Eigene Mittel der Kirchengemeinde, die für Baumaßnahmen herangezogen werden müssen, sind:

- a) die Einnahmen und Rücklagen gemäß § 6 Abs. 4
- b) zweckbestimmte Vermögensteile (z. B. Spenden, Erbschaften)
- c) freigegebene Grundstücksveräußerungserlöse
- d) sonstiges Vermögen, soweit es nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln angespart wurde und seine Verwendung für Baumaßnahmen zumutbar ist. Zumutbar ist der Einsatz von sonstigem Vermögen, wenn das sonstige Vermögen in absehbarer Zeit für kirchliche Zwecke nicht benötigt wird und keiner Zweckbindung unterliegt.

3. Das Landeskirchenamt kann verlangen, dass die Kirchengemeinde vor der Durchführung von Baumaßnahmen angemessene Eigenmittel ansammelt oder ein verzinsliches Baudarlehen aus landeskirchlichen Mitteln in Anspruch nimmt.

3. Abschnitt

§ 8

Pfarr- oder Küstereivermögen

1. Die der Landespfarr- oder Landesküstereikasse aus dem Pfarr- oder Küstereivermögen zustehenden Erträge sind innerhalb von 1 Monat nach Zufluss an die Kirchengemeinden an die Landespfarr- oder Landesküstereikasse ohne Aufforderung abzuführen und nach Schluss des Haushaltsjahres innerhalb von 3 Monaten mit dem Landeskirchenamt abzurechnen.

2. Erfolgt die Abführung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ein Verspätungszuschlag von monatlich 1 % zu erheben.

3. Werden die Pfarr- oder Küstereikasse nicht innerhalb der in Absatz 1 letzter Halbsatz genannten Frist abgerechnet, ist das Pfarr- oder Küstereistellenaufkommen vom Landeskirchenamt zu schätzen und von der allgemeinen Zuweisung an die Kirchengemeinde einzubehalten.

4. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 a

Haushaltsüberschuss, Fehlbeträge

1. Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen oder als Haushaltsüberschuss in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

2. Haushaltsfehlbeträge sind in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen und spätestens innerhalb von 2 Jahren auszugleichen.

§ 9

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Kirchenvorstand wird die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dem Landeskirchenamt zur Prüfung bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

Ergibt die landeskirchliche Rechnungsprüfung keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

4. Abschnitt

Verordnungsermächtigung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Verordnungsermächtigung für den Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die weitere Ausführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln.

§ 11

Übergangsregelung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist nach Ablauf des 1. Haushaltsjahres $\frac{1}{4}$, des 2. Haushaltsjahres $\frac{1}{2}$, des 3. Haushaltsjahres $\frac{3}{4}$, vom 4. Haushaltsjahr an jeweils die volle Summe der Einnahmen nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b der Baurücklage zuzuführen.

§ 12

In-Kraft-treten

Liebig
Präsident der Landessynode

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates